

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

**der GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

## Artikel 1

### Änderungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

1. In § 1 Absatz 3 wird nach der Angabe „Anlage 25: Vertrag über die kurärztliche Behandlung (Kurarztvertrag)“ die Angabe „Anlage 26: Anforderungskatalog nach § 73 Abs. 9 SGB für die Verordnung von DiGA“ eingefügt.
2. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

*„§30a Verordnung von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA)*

- (1) Vertragsärzte dürfen für die Verordnung von DiGA ab dem 01.07.2024 nur solche elektronischen Programme (Software) nutzen, die die Informationen gemäß § 73 Abs. 9 SGB V enthalten und die von der Prüfstelle der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Basis des jeweils geltenden Anforderungskatalogs (Anlage 26) für die vertragsärztliche Versorgung zugelassen (Zertifizierung) sind. Es sind nur solche elektronischen Programme (Software) einschließlich ihrer Folgeversionen (Updates) zuzulassen, die dem Vertragsarzt eine diskriminierungs- und manipulationsfreie Verordnung von DiGA ermöglichen. Alle zugelassenen elektronischen Programme erhalten eine Prüfnummer.*
- (2) Die Prüfstelle der Kassenärztlichen Bundesvereinigung kann eine bereits zertifizierte Software einer erneuten Prüfung (Rezertifizierung oder außerordentliche Kontrollprüfung) unterziehen. Die außerordentliche Kontrollprüfung kann von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, einer Kassenärztlichen Vereinigung, dem GKV-Spitzenverband oder einer Krankenkasse beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Ein bereits erteiltes Zertifikat kann in begründeten Fällen entzogen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Verdacht besteht, dass die nach Absatz 1 zugelassenen Software-Versionen bei der Anwendung durch den Vertragsarzt die Verordnung von DiGA entsprechend den Zulassungskriterien nach Absatz 1 nicht gewährleisten.“*

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft.

Berlin, den 19.06.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin